



- I.I per E-Mail
- über das **Direktorium** - BA-Geschäftsstelle
Süd z.H. Herrn Dr. Helmut Wagner (bag-sued.dir@muenchen.de)
an den Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirks Untergiesing-Harlaching z.H. der Vorsitzenden Frau Dr. Anais Schuster-Brandis

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.09.2024

Die Sachsenstraße soll von der Nummer 25 bis zur Gabelung Teutoburger-/Agilolfingerstraße in eine Fahrradstraße umgewandelt werden

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 06886 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 18 – Untergiesing-Harlaching vom 16.07.2024

Sehr geehrte Frau Dr. Schuster-Brandis,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

wir kommen zurück auf Ihren oben genannten Antrag, in dem Sie eine Umwandlung der Sachsenstraße ab Nummer 25 bis zur Gabelung Teutoburger-/Agilolfingerstraße in eine Fahrradstraße fordern. Zusätzlich regen Sie an, aus Sicherheitsgründen Tempo 30 anzuordnen. Als Begründung geben Sie den Rosengarten in der Sachsenstraße Nummer 2 sowie die schmalen Gehbahnen an.

Umwandlung der Sachsenstraße in eine Fahrradstraße

Ganz allgemein sind Fahrradstraßen ein Instrument der Verkehrsordnung zur Bündelung und Kenntlichmachung des Radverkehrs im Erschließungsstraßennetz.

Da Fahrradstraßen andere Verkehrsteilnehmende einschränken, dürfen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Fahrradstraße ergeben sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) sowie den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV).

Die Anordnung einer Fahrradstraße setzt unter anderem eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs voraus.



Gemäß einer Auswertung des Unfallgeschehens der vergangenen drei Jahre kann glücklicherweise festgestellt werden, dass die Sachsenstraße kein Unfallschwerpunkt mit Fußgänger- bzw. Radverkehrsbeteiligung darstellt. Nach derzeitigen Erkenntnissen darf davon ausgegangen werden, dass von vorgenanntem Straßenzug keine Gefahr für Leib und Leben besteht. Eine konkrete Gefahr kann jedoch auch bestehen, wenn sich noch kein Schadensfall realisiert hat.

Wir haben die von Ihnen vorgeschlagene Sachsenstraße deshalb zusätzlich im Hinblick auf die weiteren Voraussetzungen von Fahrradstraßen betrachtet, ob sie sich im Übrigen für die Einrichtung einer Fahrradstraße eignen würde. Diesbezüglich können wir Ihnen nachfolgende Rückmeldung geben:

Neben dem Aspekt der Verkehrssicherheit erfolgt die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen zur Fahrradstraße nach dem sogenannten Netzgedanken. Das heißt, wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. durch eine bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen ohne Integration in den Netzgedanken kommen hingegen in der Regel nicht in Betracht.

Die Sachsenstraße ist nach dem Verkehrsentwicklungsplan Radverkehr (VEP-R) weder Teil einer Haupt- noch einer Nebenroute, auch ist sie kein Bestandteil des ausgeschilderten Radlernetzes. Im künftigen Radverkehrsnetz, das aktuell vom Mobilitätsreferat erarbeitet wird, ist ihr ebenfalls keine (Netz-)Kategorie zugeordnet.

In der Sachsenstraße befindet sich der AWM Betriebshof Süd. Es kann davon ausgegangen werden, dass hier werktags vermehrt Schwerlastverkehr an- und abfährt. Daher soll die Bündelung des Radverkehrs möglichst auf dem parallel angelegten Isarradweg erfolgen. Dieser wird auch im künftigen Radverkehrsnetz als Radvorrangroute (IR III) ausgewiesen.

Neben dem Umstand, dass bereits der Netzgedanke nicht gegeben ist, erfüllt auch die dortige Parksituation nicht die Anforderungen an eine Fahrradstraße. In der Sachsenstraße sind unter anderem Schrägparkstände angelegt. Diese Parkstände bergen ein hohes Gefahrenpotential für Radfahrende und sollen bei Fahrradstraßen vermieden werden. Eine Änderung der Parkordnung auf der gesamten Sachsenstraße, würde einen dauerhaften Entfall von ca. 50 Parkplätzen zur Folge haben.

Wir bitten um Verständnis, dass nach Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zur Verkehrssicherheit, dem Netzgedanken sowie der Parksituation derzeit für die Sachsenstraße keine Ausweisung als Fahrradstraße in Frage kommt.

Tempo 30 aus Sicherheitsgründen

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt gemäß StVO für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h. Anordnungen von Abweichungen hiervon sind mit hohen Anforderungen verbunden.

Am nordöstlichen Ende geht die Sachsenstraße in eine Tempo-30-Zone über. Die Regelung erfolgte im Anschluss einer umfangreichen Umgestaltung des Knotens Sachsenstraße / Claude-Lorrain-Straße vor ca. einem Jahr. Da die Sachsenstraße nach aktuellem Flächennutzungsplan weder in einem Wohngebiet liegt noch ein hoher Querungsbedarf vorhanden ist, scheidet die Aufnahme in eine Tempo 30-Zone aus (§ 45 Abs. 1c StVO).

Am südwestlichen Ende der Sachsenstraße wurde aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Tempo 30-Einzelanordnung umgesetzt. Der enge Kurvenverlauf sowie die Schmalstelle in der Eisenbahnunterführung mit Gehwegen in unzureichender Breite begründen diese Maßnahme.

Zwischen diesen Abschnitten befindet sich eine knapp 400 m lange absolut geradlinig verlaufende und übersichtliche Strecke mit der o.g. gesetzlich innerörtlich festgelegten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Das Verkehrsaufkommen ist überschaubar. Für eine Einzelmaßnahme Tempo 30 müsste eine besondere Gefahrenlage vorliegen. Es liegen aber keine Erkenntnisse vor, welche Anlass zur Besorgnis geben, ein*e durchschnittliche*r Verkehrsteilnehmer*in sei mit der Situation überfordert.

Eine Verstetigung (durchgängig Tempo 30 zwischen zwei Tempo 30-Bereichen) kommt nach der aktuellen StVO nur bis zu einer Unterbrechung von maximal 300 m in Betracht. Die neue, noch nicht umgesetzte StVO sieht eine Verstetigung bis 500 m vor. Eine Verstetigung kann auch unter erleichterten Anordnungsbedingungen erfolgen, eine sogenannte einfache Gefahrenlage muss aber trotzdem begründet werden. Eine solche Begründung ist jedoch nicht ersichtlich.

Aus den aufgeführten Gründen kann dem BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06886 nicht entsprochen werden.

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06886 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]